

Antrag

**der Abgeordneten Mehmet Yildiz, Heike Sudmann, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Inge Hannemann,
Stephan Jersch, Cansu Özdemir und Christiane Schneider (DIE LINKE)**

Betr.: Sport ist kein Lärm – Sportstätten bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen effektiv schützen und Nutzungseinschränkungen verhindern!

Die zunehmende Verdichtung im städtischen Raum führt zu großen Herausforderungen für das Nebeneinander von Sport- und Wohnnutzungen. Konflikte zwischen Wohnen und Sport haben auch in Hamburg in den letzten Jahren merklich zugenommen. Zuletzt sorgten solche Konflikte dafür, dass der Sportbetrieb unter anderem bei den Vereinen TSC Wellingsbüttel, Club an der Alster, TSV Sasel oder FC Teutonia 05 massiv behindert wurde.

Die Bürgerschaft hat den Senat schon im Jahr 2013 (vergleiche Drs. 20/6659) ersucht, sicherzustellen, dass Sport- und Wohnraumnutzung im Einklang miteinander gestaltet werden und bestehende Sportstätten nicht durch Umbau, Modernisierung, Erweiterung oder durch Wohnungsneubau veränderten Lärmbeschränkungen unterworfen werden. Daraufhin hat der Senat in Drs. 20/11721 richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) veraltet seien und dem Anspruch, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Sporttreibenden und der ruhebedürftigen Nachbarschaft zu schaffen, nicht mehr gerecht werden. Der Senat hat deshalb eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Sportanlagenlärmenschutzverordnung gestartet und gleichzeitig der Bürgerschaft vorgeschlagen, das Hamburgische Gesetz zum Schutz gegen Lärm (Hamburgisches Lärmschutzgesetz – HmbLärmSchG) dahin gehend zu ändern, dass zumindest der verhaltensbezogene Sportlärm – ähnlich wie die von spielenden Kindern im Bereich der Kindertagesstätten verursachten Geräusche – privilegiert werden. Die Bürgerschaft hat sich dem mit breiter Mehrheit angeschlossen.

Die Umsetzung des im Juli 2014 erfolgten Bundesratsbeschlusses zur Änderung der Bundesimmissionsschutzverordnung ist noch nicht erfolgt, soll aber in 2017 noch beschlossen werden (vergleiche Drs. 21/5879).

Unabhängig von der ausstehenden Änderung besteht die Möglichkeit, bestehenden Sportstätten, die vor dem 18. Juli 1991 errichtet wurden, nach § 5 Absatz 4 BImSchV einen sogenannten Altanlagenbonus zu gewähren, der höhere Lärmwerte erlaubt. Dieser Fall tritt nach Meinung des Senats ein, wenn beispielsweise Beläge auf Sportflächen ausgewechselt werden oder Sanierungsmaßnahmen zum Beispiel durch Umwandlung von Grand- in Kunstrasenspielflächen erfolgen. Die zuständige Fachbehörde hatte deshalb die Bezirksämter schon am 1. August 2014 darauf hingewiesen, dass bei entsprechenden Modernisierungsmaßnahmen der Altanlagenbonus erhalten bleibt (vergleiche Drucksache 21/5879). Obwohl bei Teutonia 05 genau solche Modernisierungsmaßnahmen stattfanden, hat das zuständige Bezirksamt Nutzungsbeschränkungen ausgesprochen. Hierdurch wurde der Trainings- und Wettkampfbetrieb von zahlreichen minderjährigen sowie erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern erheblich eingeschränkt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Belegung der Hamburger Sportstätten wochentags ab 17 Uhr nahezu 100 Prozent beträgt und die Bedarfe steigen, sind Nutzungsbeschränkungen bei Sportstätten nicht zu rechtfertigen

(vergleiche Drs. 21/3659 Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Situation der Sportstätten in Hamburg).

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Bezirksämter anzuweisen, dass Nutzungseinschränkungen, die im Zuge von Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei Sportstätten erlassen wurden, unverzüglich zurückzunehmen zu sind,
2. Nutzungseinschränkungen von Sportstätten nach Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen entsprechend des Merkblattes der Fachbehörde vom 01. August 2014 nicht zu erlassen,
3. noch vor Beschluss der Baumaßnahmen bei Sportstätten die jeweiligen Nutzergruppen und -vereine insbesondere in landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zu beraten und bei der Entscheidung einzubinden,
4. Bewohner/-innen im näheren Einzugsbereich der zu modernisierenden Sportstätten über die Maßnahmen zu informieren und bei möglichen Konflikten zu moderieren,
5. grundsätzlich vor und nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Abnahmemessung des Lärms vorzunehmen und zu vergleichen,
6. sich bei der Bundesregierung und dem Bundesrat dafür einzusetzen, dass schnellstmöglich eine Änderung der 18. BImSchV zum Vorteil der Sportvereine und Sporttreibenden in Kraft tritt .